
Stellungnahme zum Prüfungsbericht der GPA

Allgemeine Finanzprüfung Landkreis Konstanz 2003-2008

5.2.3 Einnahmerückstände und -sicherung im Einzelplan 4 (* 19)

Aufgrund des Gebots, nur fiskalisch verfügbare Einnahmen als haushaltsrechtliche Deckungsmittel auszuweisen, sind Wertberichtigungen nicht werthaltiger Forderungen – spätestens zum Jahresabschluss – grundsätzlich erforderlich. Unterjährige Einzelwertberichtigungen haben hierbei generell Vorrang.

Die von der GPA geforderte Einzelfallprüfung für Forderungen bis 1.000 EUR und bis 1 Jahr wurde nachgeholt. Es ist folgendes Ergebnis zu verzeichnen:

Seitens des Sozialamts ist keine Werthaltigkeit der Forderungen mehr festzustellen. Die unbefristete Niederschlagung erfolgte somit zu recht.

Seitens des Jugendamts wurden 19 Fälle im Bereich UVG mit einem Betrag von insgesamt 11.110,07 € als werthaltig eingestuft. Hiervon wurden jedoch bereits 7 Fälle mit einem Betrag von insgesamt 5.766,88 € ins System wieder eingebucht.

Dies hat zur Folge, dass die bisher unbefristeten Niederschlagungen des Jahres 2009 korrigiert werden müssten und die restlichen Fälle auf Zahlungseingang zu überwachen wären. In Anbetracht der geringen Gesamtsumme von 5.343,19 € und dem hohen entstehenden Verwaltungsaufwand wurde von einer Einbuchung und einer nachträglichen Aufnahme in die Eröffnungsbilanz in Abstimmung mit dem RPA abgesehen.

Im Bereich Wirtschaftliche Jugendhilfe wurden 10 Fälle mit einer Gesamtsumme von 3.431,77 € näher untersucht. Jedoch sind diese nach Einzelfallüberprüfung als nicht werthaltig anzusehen.

Übersicht Niederschlagungen / Wertberichtigungen zur Eröffnungsbilanz

Unbefristete Niederschlagungen vor Erstellung EÖB		-4.674.903,33 €
1.31.10.05.01	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	-315.471,32 €
363005	Wirtschaftliche Jugendhilfe	-368.578,96 €
3690	Leistungsgewährung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)	-3.990.853,05 €
Forderungen aus Transferleistungen Sozialamt		1.757.853,53 €
abzüglich der unbefristeten Niederschlagungen / 100% Wertberichtigung		
1.31.10.01	Hilfe zur Pflege	-15.369,50 €
1.31.10.02	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	-7.346,92 €
1.31.10.05.01	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	-180.351,06 €
1.31.10.05.02	Grundsicherung im Alter / Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)	-14.912,38 €
1.31.10.06	Sonstige Leistungen Sicherung Lebensgrundlage (SGB XII)	-1.021,27 €
1.31.50.01	Fürsorgeleistungen nach dem BVG	-130.212,00 €
abzüglich der befristeten Niederschlagungen / 100% Wertberichtigung		
1.31.10.05.01	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	-62.012,51 €
abzüglich der prozentualen Pauschalwertberichtigungen		
1.31.10.01	Hilfe zur Pflege	-15.271,31 €
1.31.10.02	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	-78.530,34 €
1.31.10.05.01	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	-529.032,26 €
1.31.10.05.02	Grundsicherung im Alter / Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)	-57.143,23 €
Werthaltige Forderungen zum Stichtag der EÖB		666.650,75 €
Forderungen aus Transferleistungen Jugendamt		2.821.433,69 €
abzüglich der befristeten Niederschlagungen / 100% Wertberichtigung		
363005	Wirtschaftliche Jugendhilfe	-11.992,76 €
abzüglich der prozentualen Pauschalwertberichtigungen		
363005	Wirtschaftliche Jugendhilfe	-23.798,76 €
3690	Leistungsgewährung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)	-1.248.651,36 €
Werthaltige Forderungen zum Stichtag der EÖB		1.536.990,81 €

Unseres Erachtens sind pauschale Wertberichtigungen auch nach Erstellung der Eröffnungsbilanz bzw. bei weiteren Jahresabschlüssen erforderlich, um eine sachgerechte Darstellung der werthaltigen Deckungsmittel – nach Einzelwertberichtigungen – zu erreichen.

Nach Abstimmung zwischen unserem Rechnungsprüfungsamt sowie der GPA (Herrn Ulmer) wurde diese Auffassung bestätigt. Insbesondere im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe wird davon ausgegangen, dass dort bestimmte Forderungsarten einem hohen Ausfallrisiko unterliegen.

Nach vorrangig durchzuführenden Einzelwertberichtigungen unterliegt der verbleibende Forderungsbestand einem geringeren Ausfallrisiko. Da der Forderungsbestand bei der Umstellung auf die Kommunale Doppik umfassend bereinigt wurde, werden die neuen Pauschalwertberichtigungssätze ab dem 1. Jahresabschluss unter denen der Eröffnungsbilanz liegen. Aus Gründen der Bilanzkontinuität sollen diese in den nächsten Jahren Bestand haben.

Im Jugendamt ist die Rückholquote im UVG-Bereich ein maßgebender Indikator für die Werthaltigkeit der Forderungen; diese liegt bei rd. 30 %. Der Pauschalwertberichtigungssatz beträgt somit weiterhin 70 %. Im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist die Situation

durch das Einnahmesachgebiet deutlich verbessert. Hier wird seitens des Fachamtes eine Pauschalwertberichtigung von 30 % als sachgerecht angesehen (Eröffnungsbilanz 50%).

Zum Jahresabschluss 2010 wurden im Sozialamt bereits weitere Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Das sekundäre Mittel der Pauschalwertberichtigung wurde nicht eingesetzt. Neue Wertberichtigungssätze werden somit erforderlichenfalls erst zum Jahresabschluss 2011 gebildet.

Darüber hinaus werden wir Wertberichtigungen für die weiteren Forderungen – außerhalb des Jugend- und Sozialamts – im Rahmen der Eröffnungsbilanz vornehmen. Die hierfür zu bildenden Wertberichtigungssätze sollen dauerhaft Bestand haben, da beim Umstieg auf die Kommunale Doppik keine Bereinigung über dem gewöhnlichen Maße vorgenommen wurde.

Die bestehende Forderungsrichtlinie wird entsprechend der Ausführungen ergänzt.

6.2.2.6 Aktenführung (A 34)

Seit der Finanzprüfung wird verstärkt darauf geachtet, dass die Antragsteller umfassende und vollständige Angaben machen. Ergänzungen der Mitarbeiter der ARGE werden nur noch in begründeten Einzelfällen vorgenommen.

Das Job Center wurde darauf hingewiesen, dass – soweit es sich um kommunale Leistungen handelt –

- eine Übersicht über die vollzogenen kommunalen Erträge und Aufwendungen je Fall und Jahr der Akte beigefügt werden soll,
- zahlungsbegründende Unterlagen sich in den Akten befinden müssen,
- Einkommensnachweise von Leistungsempfängern in den Akten zu dokumentieren sind,
- für einmalige Leistungen Verwendungsnachweise zu verlangen und diese zu dokumentieren sind.

6.2.2.7 Antragstellung und Leistungsentscheidung (A 35)

Zu Beginn der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II im Jahre 2005 galt es zunächst, die ARGE zum Laufen zu bringen und den Kunden die erforderlichen Leistungen zu gewähren. Sofern dabei auch Leistungen gewährt wurden, obwohl aktenmäßig noch nicht alle leistungserheblichen Sachverhalte dokumentiert waren, wurde dies vollumfänglich nachgeholt.

6.2.2.8 Einnahmesicherung / Bearbeitungsrückstände (* 36)

Für die Verbesserung der Übersichtlichkeit sowie der Überprüfbarkeit erhalten alle Akten zukünftig ein entsprechendes Aktenabschlussblatt.

Sofern in beendeten Fällen offene Aufrechnungspläne im Verfahren A2LL bestehen, werden diese Fälle ordnungsgemäß abgeschlossen.

**6.2.3.1 (1) Anspruchsvoraussetzungen und Nachrang
(1) Einkommen (A 37)**

Renten-, Unterhalts-, Kapital-, Erwerbseinkünfte etc. werden künftig nicht mehr als „sonstiges Einkommen“ angerechnet, sondern der zutreffenden Einkommensart zugerechnet.

Das Job Center wurde bei Fällen mit Untermietverhältnissen darauf hingewiesen, bei der Anrechnung der Untermieteinnahmen so zu verfahren wie von der GPA angeregt. Ebenso bei der Beteiligung der Untermieter an den Nebenkosten.

Die Vorlage der Einkommensteuererklärung wird aktuell regelmäßig angefordert.

In Fällen, in denen ein Mitglied aus einer Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf Wohngeld hat, wird der Haushaltsvorstand auf die Geltendmachung des Wohngeldanspruchs für dieses Mitglied verwiesen. Dies geschieht regelmäßig auch problemlos.

**6.2.3.1 (2) Anspruchsvoraussetzungen und Nachrang
(2) Vermögen (A 38)**

Die erforderlichen Vermögensnachweise wurden – sofern erforderlich – auf den aktuellen Stand gebracht. Bei entsprechenden Hinweisen werden die Vermögensverhältnisse intensiviert überprüft. Erbscheine werden angefordert. Dem Job Center wurden entsprechende Hinweise erteilt. Die Einzelfälle werden alle überprüft. Wegen der Umstellung der ARGE auf die Gemeinsame Einrichtung (GE) konnten die Fälle aber noch nicht abschließend bearbeitet werden.

**6.2.3.1 (3) Anspruchsvoraussetzungen und Nachrang
(3) Unterhalt (* 39)**

Zwischenzeitlich wurde durch die BA auf ein neues Verfahren umgestellt (SAP). Erfahrungswerte aus diesem Verfahren liegen noch nicht vor. Eine Einflussnahme des kommunalen Trägers auf das Verfahren ist nicht möglich.

**6.2.3.1 (4) Anspruchsvoraussetzungen und Nachrang
(4) Leistungsmisbrauch (A 40)**

Die Datenabgleiche werden im Rahmen der Vorgaben der BA abgearbeitet. Eine kommunale Einflussnahme hierauf ist kaum möglich.

**6.2.3.2 (1) Kosten der Unterkunft
(1) Angemessenheit (A 44)**

Die Hinweise der GPA wurden an das Job Center weitergegeben und werden – soweit dies nicht bereits erfolgt – von dort künftig beachtet werden.

**6.2.3.2(2) Kosten der Unterkunft
(2) Kosten für Wohneigentum (A 45)**

Die Hinweise der GPA bezüglich der Behandlung von Zinsen als Kosten der Unterkunft wurden an das Job Center weitergegeben und werden künftig von dort beachtet. Das Job Center wird die von der GPA angesprochenen Einzelfälle überprüfen und gegebenenfalls unter Beachtung der Hinweise der GPA neu entscheiden.

**6.2.3.2(3) Kosten der Unterkunft
(3) Mietkautionen (A 46, A 47)**

Das Job Center wurde auf die Feststellungen der GPA hingewiesen. Es hat seine Verfahrensweise inzwischen dahingehend umgestellt.

Ob für eine bisherige Wohnung Kautionsleistung geleistet wurde und wo diese bei einem Wohnungswechsel verblieben ist, wird grundsätzlich immer überprüft. Aufgrund der Feststellung der GPA wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Job Centers nochmals ausdrücklich auf diese Notwendigkeit hingewiesen.

**6.2.3.2(4) Kosten der Unterkunft
(4) Nebenkosten und Nebenkostenabrechnungen (A 49, A 50)**

Die Dokumentation wurde vervollständigt, so dass die Unterlagen die Angemessenheit der jeweiligen Berechnungen begründen.

Die von der GPA getroffenen Hinweise wurden an das Job Center weitergegeben und werden von dort künftig beachtet.

6.2.3.3 Ermittlung des Kommunalen Finanzierungsanteils (KFA) (A 51)

Die Angelegenheit konnte zwischenzeitlich nach nochmaligem Nachfassen bei der Agentur für Arbeit abgewickelt werden. Die Agentur für Arbeit hat dem Landkreis Konstanz im Oktober 2010 rd. 139 TEUR zum Ausgleich der seinerzeitigen Überzahlung überwiesen.

6.2.3.4 Einzelfeststellungen (A 52, A 53)

Das Job Center wird diese Einzelfälle nochmals eingehend überprüfen. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Umstellung von der ARGE auf eine Gemeinsame Einrichtung war eine abschließende Bearbeitung dieser Fälle noch nicht möglich.

6.2.4 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (* 54)

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit liegen in erster Linie in der Zuständigkeit der BA. Die Zusammenarbeit zwischen Vermittlungs- und Leistungsbereich wird im „Fachverfahren VERBIS“ dokumentiert. Eine kommunale Einflussnahme ist hierfür nicht vorgesehen.

6.2.5.1 Sicherung des automatisierten Buchungsverfahrens (A 55)

Das Sozialdezernat hat sich zwischenzeitlich mit mehreren Landkreisen in Verbindung gesetzt und sich von dort Hinweise für eine Dienstanweisung für die Anwendung der bestehenden EDV-Verfahren eingeholt. Die Dienstanweisung befindet sich in der Entstehung, muss noch mit den Ämtern, dem IT-Referat und dem Rechnungsprüfungsamt auf Rechtmäßigkeit und Praktikabilität abgestimmt werden.

6.2.5.2 Abschließende Bearbeitung von Akten im Bereich des BSHG (* 56)

Die „Altfallsachbearbeitung“ wurde konsequent weitergeführt und ist bis auf einen kleinen Restbestand abgeschlossen. Die endgültige Abwicklung wird Mitte 2011 abgeschlossen sein. Es ist grundsätzlich gewährleistet, dass keine Verjährungen eintreten.

6.2.7.2 Zusammenfassende Empfehlungen (* 59)

Die Anregungen zur Verbesserung der Qualität der Sachbearbeitung bezüglich

- Auswertungsmöglichkeit durch operativen Datensatz und deren Verwendung zu regelmäßigen und umfassenden Controllingzwecken,
- der Hinweise zur Aktenführung,
- der Fortbildung und Qualifizierung neuer und unerfahrener Mitarbeiter

werden regelmäßig beachtet.

Durch die Entfristung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters ist eine Kontinuität eingetreten, die ein qualifiziertere Sachbearbeitung erwarten lässt.

7.1.3 Bewährungsaufstieg (A 65)

Die Überzahlung wurde unter Berücksichtigung der tariflich festgelegten Ausschlussfrist von 6 Monaten vom betreffenden Mitarbeiter zurückgefordert.

Der darüber hinaus noch verbliebene Vermögensschaden wurde bei der Eigenschadensversicherung (BGV) angemeldet (teilweise Erstattung bereits erfolgt).